

# ÖFB- FUTSAL-BESTIMMUNGEN

Gültig ab 1.7.2011

## INHALTVERZEICHNIS

<b>RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FUTSALBEWERBE .....</b>	<b>3</b>
Präambel .....	3
§ 1 Grundsätzliches .....	3
§ 2 Ligen-Einteilung .....	3
§ 3 Spielberechtigung und Meldewesen .....	4
§ 4 Futsal-Spielsaison .....	5
§ 5 Regeln und Spielorganisation .....	5
§ 6 Bestimmungen über „1b Mannschaften“ .....	5
§ 7 Übergreifende Wirkung von Disziplinarstrafen .....	6
§ 8 Sonstiges .....	6
<b>DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER 1. UND 2. ÖFB-FUTSALLIGA .....</b>	<b>7</b>
Präambel .....	7
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit .....	7
§ 2 Ehrenpreis .....	8
§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung .....	8
§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus .....	8
§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler .....	8
§ 6 Dressen .....	9
§ 7 Spieltermine .....	9
§ 8 Spielorganisation und Finanzielles .....	10
§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung .....	10
§ 10 Die 1. ÖFB-Futsalliga .....	11
§ 11 Die 2. ÖFB-Futsalliga .....	11
§ 12 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 1. und der 2. Leistungsstufe .....	12
§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe .....	13
§ 14 Beglaubigungen .....	13
§ 15 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren .....	13
§ 16 Sonstiges .....	14

## **RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FUTSALBEWERBE**

### **Präambel**

Diese Richtlinien regeln die Durchführung von Futsalbewerben im Bereich des ÖFB und seiner Verbände. Sie nehmen Bedacht auf die Besonderheiten des Fußballsportes und ergänzen die anderen in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Sie sind für alle Futsalbewerbe im Bereich des ÖFB und seiner Verbände verbindlich anzuwenden.

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Mit dem Spieljahr 2010/11 übernimmt der ÖFB die Sportart Futsal in seinen Wirkungsbereich. Es werden administrative und organisatorische Vorkehrungen für eine österreichweite Durchführung von Futsalbewerben geschaffen.
- (2) In der 1. und 2. Leistungsstufe werden bundesweite vom ÖFB geführte Meisterschaftsbewerbe eingeführt. Darunter können und sollen entsprechende Maßnahmen von den Landesverbänden ergriffen werden.
- (3) Für die Organisation und Administration von Futsal ist die ÖFB-Sportkommission in Zusammenarbeit mit dem in der ÖFB Geschäftsstelle verantwortlichen Leiter der Abteilung für Breiten- und Trendsportarten verantwortlich.
- (4) In den Landesverbänden sind Futsal-Referenten als Ansprechpartner zu nominieren.

### **§ 2 Ligen-Einteilung**

- (1) Die erste Leistungsstufe ist die 1. ÖFB Futsal-Liga. Die zweite Leistungsstufe ist die 2. ÖFB-Futsal-Liga.
- (2) Die Organisation und der Spielbetrieb in der ersten und zweiten Leistungsstufe richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (3) Ab der dritten Leistungsstufe werden die Bewerbe von den Landesverbänden geführt. Diese haben die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie Auf- und Abstiegsbestimmungen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Vorschriften zu erlassen.
- (4) Der Erstplatzierte der 1. ÖFB-Futsalliga ist Österreichischer Futsal-Staatsmeister.

### § 3 Spielberechtigung und Meldewesen

- (1) Bestimmungen des ÖFB-Regulativs sind im Bereich Futsal vorbehaltlich allfälliger Sonderbestimmungen (notwendigenfalls analog) anzuwenden.
- (2) Das gesamte Transfer- und Meldewesen (auch für die obersten beiden Leistungsstufen) wird von den Landesverbänden geführt. In Streitfällen entscheidet der Kontrollausschuss des entsprechend dem Regulativ und der Rechtspflegeordnung zuständigen Verbandes.
- (3) Ein Spieler darf in Abänderung von § 4 ÖFB-Regulativ für zwei Vereine gemeldet und spielberechtigt sein, sofern er bei diesen Vereinen jeweils ausschließlich Fußball bzw. ausschließlich Futsal spielt.
- (4) Beabsichtigt ein Spieler, der bereits für einen Verein für Futsal oder Fußball gemeldet ist, für einen anderen Verein Fußball oder Futsal zu spielen, benötigt er hierfür die Genehmigung seines Stammvereines. Diese ist jeweils auf die Dauer der laufenden bzw. folgenden Futsal- bzw. Fußballmeisterschaftssaison befristet. Die befristete Freigabe kann während laufender Meisterschaft nicht widerrufen werden.
- (5) Stimmt der Stammverein einer befristeten Freigabe gemäß Abs. 4 nicht zu, so kann diese durch die Zahlung einer Entschädigung in der folgenden Höhe ersetzt werden:

Transfer zu einem Futsal-Verein der 1. Leistungsstufe:	€ 550,--
Transfer zu einem Futsal-Verein der 2. Leistungsstufe:	€ 350,--
Transfer zu einem Futsal-Verein der 3. Leistungsstufe:	€ 250,--
- (6) Ein Übertritt von einem Futsalverein zu einem anderen ist nur innerhalb der Übertrittszeit von 5. bis 15. Oktober mit Zustimmung des bisherigen Vereines möglich. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Online-Weg. Jener Verein der zur Teilnahme an einem internationalen Bewerb im laufenden Jahr berechtigt ist kann zusätzlich in der Zeit von 15. bis 31. März Spieler für seinen Verein anmelden.
- (7) Bei einem Übertritt von einem Futsalverein zu einem anderen Futsalverein ohne Freigabeverfahren (§9 ÖFB-Regulativ) sind die Entschädigungssummen für Spielerinnen (Anhang I zum Regulativ) heranzuziehen.
- (8) Verträge zwischen Spielern und Vereinen dürfen längstens für die Dauer einer Futsal-Meisterschaftssaison abgeschlossen werden.
- (9) Für Futsal werden eigene Spielerpässe erstellt.

#### **§ 4 Futsal-Spielsaison**

Die nationalen Bewerbe im Futsal finden zwischen 15. November und 15. Februar des folgenden Jahres statt.

#### **§ 5 Regeln und Spielorganisation**

- (1) Futsalbewerbe sind grundsätzlich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln durchzuführen. Weiters sind für die erste und zweite Leistungsstufe die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie für die niedrigeren Leistungsstufen die Bestimmungen der Landesverbände zu beachten.
- (2) In Abänderung von § 9 ÖFB Meisterschaftsregeln erfolgt die Reihung der Vereine am Ende einer Meisterschaft wie folgt:
  - a) Anzahl der Punkte
  - b) Danach die höhere Tordifferenz
  - c) Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Anzahl der erzielten Tore
  - d) Bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege
  - e) Bei gleicher Anzahl der Siege entscheiden die direkten Begegnungen.
  - f) Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird ein Penalty-Schießen vom 6m Punkt lt. Futsal-Regeln durchgeführt.
- (3) In Abänderung der ÖFB-Rechtspflegeordnung sind 0:3 Strafverifizierungen mit einem Torverhältnis von 0: 6 zu Lasten der zu bestrafenden Mannschaft durchzuführen.

#### **§ 6 Bestimmungen über „1b Mannschaften“**

- (1) Futsal Vereine sind berechtigt eine zweite Mannschaft zu stellen. Diese darf nicht in derselben Leistungsstufe, wie die 1. Mannschaft spielen.
- (2) Für die 1b Mannschaften besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen 1. Mannschaft und höchstens bis zur 2. Liga. Die 2. Mannschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der 1. Mannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der 1. Mannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.
- (3) Ein Spieler ist an einem Spieltag in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er am selben Spieltag in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2. Mannschaft zeitlich vor jenem der Kampfmannschaft liegt. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der 1. Mannschaft herangezogen. Bei Nichteinhaltung sind Strafbeglaubigungen vorzunehmen. Die Torleute sind von den Beschränkungen dieses Paragraphen ausgenommen. Es werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen, Einsätze im Cup haben hierfür keine Bedeutung.

### **§ 7 Übergreifende Wirkung von Disziplinarstrafen**

- (1) Betreffend die durch die zuständigen Gremien verhängten Disziplinarstrafen für Spieler und Offizielle besteht eine Informationspflicht an das für den jeweils anderen Bereich (Futsal bzw. 11er-Fußball) zuständige Gremium, sofern die verhängte Strafe 2 Pflichtspielsperren oder eine Funktionssperre von einem Monat übersteigt.
- (2) Das andere Gremium ist berechtigt, die Sperre bis zur Verbüßung der Strafe in jenem Bereich in dem das Vergehen begangen wurde, auf seinen Bereich auszudehnen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der ÖFB Rechtspflegeordnung.

### **§ 8 Sonstiges**

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2011 in Kraft.

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER 1. UND 2. ÖFB-FUTSALLIGA

## Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der ÖFB-Futsalligen, der beiden höchsten Leistungsstufe im ÖFB-Futsal. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung.

## § 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der ÖFB-Futsalligen ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.
- (2) Die ÖFB-Futsalligen werden über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.
- (3) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB-Futsalligen mit Ausnahmen der Abs. 4 und 5 geregelten Fälle in erster Instanz. Dagegen steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) In Angelegenheiten welche nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung in die Zuständigkeit der Strafausschüsse fallen ist in der 1. und 2. Leistungsstufe in erster Instanz der eigens eingerichtete Futsal-Strafausschuss zu befassen. Gegen dessen Entscheidung kann im Wege der ersten Instanz ein Protest an den Futsal-Protestsenat erfolgen. Die Protestgebühr beträgt Euro 100,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz entscheidet der ÖFB-Rechtsmittelsenat endgültig.
- (5) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.

- (6) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Futsalligausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der an der betreffenden Liga teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können. Der Futsalligausschuss hat das Recht der ÖFB-Sportkommission Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 2 Ehrenpreis**

Die ersten drei Mannschaften der 1. und die Gruppensieger der 2. Liga erhalten vom ÖFB zur Verfügung gestellte Ehrenpreise.

## **§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung**

- (1) Am Bewerb der 1. ÖFB-Futsalliga teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die 10 Vereine der 1. Leistungsstufe.
- (2) Am Bewerb der 2. ÖFB-Futsalliga teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die maximal 20 Vereine der 2. Leistungsstufe.

## **§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus**

- (1) Die Bewerbe werden nach den Futsal Spielregeln der FIFA gespielt. Ergänzend kommen die Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.
- (2) Die Bewerbe der 1. und 2. Leistungsstufe erstrecken sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Meisterschaftsbewerb findet in beiden Leistungsstufen zwischen 15. November und 15. Februar statt.
- (4) Spielzeit: 2x 20 Minuten brutto (10 min. Halbzeitpause und max. 30 min. Pause zwischen 2 aufeinander folgende Spiele). Die letzte Spielminute wird netto gespielt.
- (5) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 1.000,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

## **§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler**

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.

- (2) Auf dem Spielbericht können bis zu 12 Spieler (5+7 Ersatzspieler) nominiert werden.
- (3) Auf dem Spielbericht müssen mindestens 7 Spieler nominiert werden, wovon mindestens 2 Spieler bei einem Futsal-Verein als Stammverein gemeldet sein müssen.
- (4) Ein Verein, der gegen Abs 3 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2500,- bestraft.

### **§ 6 Dressen**

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinander treffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat der in der Auslosung erstgenannte Verein das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen.

### **§ 7 Spieltermine**

- (1) Die Durchführung der Meisterschaft erfolgt überwiegend in Turnierform.
- (2) Ein Turnier ist einem Spieltag nach den Meisterschaftsregeln gleichzusetzen.
- (3) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig vor dem ersten Spieltag der Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.
- (4) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine, Beginnzeiten und Spielorte werden im Einvernehmen zwischen der ÖFB-Geschäftsstelle und dem jeweiligen Ausrichter spätestens vier Wochen vor Beginn der Saison festgelegt. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.
- (5) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (6) Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet die Geschäftsstelle des ÖFB über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.

- (7) Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde müssen am selben Tag und am selben Ort stattfinden.

### **§ 8 Spielorganisation und Finanzielles**

- (1) Für die Organisation eines Spieles bzw. Spieltages zeichnet der Ausrichter verantwortlich. Er stellt die Halle bzw. die Anlage zur Verfügung und sorgt für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln und es treffen ihn grundsätzlich dieselben Verpflichtungen.
- (2) Der Ausrichter hat ergänzend für folgende Dinge Sorge zu tragen
- a) Akkreditierung der zum Betreten des Innenraums/Spielfeldbereichs berechtigten Personen (Spieler der aktiven Mannschaften, deren offizielle Betreuer, Offiziellen des ÖFB in Ausübung ihrer Funktion, Schiedsrichter, Spielbeobachter, Zeitnehmer, Sanitäter, Hallensprecher, Hallenwart und Ordner). Diese Personen müssen eindeutig gekennzeichnet sein;
  - b) Ballauflage (auch Ersatzbälle);
  - c) Kostenlose Zurverfügungstellung von 6 - 9 Liter stillem Mineralwasser pro teilnehmender Mannschaft und von ausreichend Getränken für das Schiedsrichterteam.
  - d) Zeitnehmer
  - e) Anzeigetafel für kumulierte Fouls
- (3) Der Ausrichter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (4) Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 250,- eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu überweisen.
- (5) Zusätzlich leistet jede Mannschaft vor Meisterschaftsbeginn eine Depotzahlung. Diese beträgt für Mannschaften der 1. Futsal Liga € 750,-, für Mannschaften der 2. Futsal Liga € 500,-. Dieser Betrag dient der Sicherstellung allfälliger Forderungen des ÖFB gegen die betreffende Mannschaft. Nach Ende der Meisterschaft wird der sich nach Abzug sämtlicher Forderungen ergebende Restbetrag rückerstattet.
- (6) Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen, Strafen oder finanziellen Zuwendungen sind auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

### **§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung**

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Landesverband genehmigten Sportanlagen erlaubt. Die ÖFB-Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband ergänzende Auflagen erteilen.

- (2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so ist die ÖFB-Geschäftsstelle von diesem Umstand zu informieren. Dieser muss einer Absage zustimmen. Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den Ausrichter.
- (3) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Ausrichter einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (4) Es darf nur mit geeigneten Hallenschuhen gespielt werden. Den entsprechenden Vorgaben des Veranstalters ist nachzukommen
- (5) Jeder Spieler ist zu Tragen von regelkonformen Schienbeinschützern verpflichtet.
- (6) Die Ersatzspieler müssen ausnahmslos mit Markierungsleibchen gekennzeichnet sein.
- (7) Die ÖFB-Geschäftsstelle ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meisterschaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, wird die ÖFB-Geschäftsstelle den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus informieren.

#### **§ 10 Die 1. ÖFB-Futsalliga**

- (1) Die Durchführung der 1. ÖFB-Futsaliga erfolgt in Form einer Meisterschaft mit Hin- und Rückrunde.
- (2) Es finden 12 Spieltage in Turnierform statt. An einem Turnier nehmen jeweils 4 Vereine teil (Ausnahme: 6. Spieltag und 12. Spieltag).
- (3) Am Ende der Meisterschaft wird eine Tabelle erstellt.
- (4) Der genaue Rahmenspielkalender ist dem Anhang 1 zu diesen Bestimmungen zu entnehmen.

#### **§ 11 Die 2. ÖFB-Futsaliga**

- (1) Die Durchführung der 2. ÖFB-Futsaliga erfolgt in zwei Gruppen:
  - a) Ost: Vereine des BFV, des NÖFV, des StFV und des WFV;

- b) West: Vereine des KfV, des ÖÖfV, des SFV, des TFV und des VFV.
- (2) Eine Spielgruppe besteht aus maximal 10 Vereinen, die in einer Hin- und einer Rückrunde in Meisterschaftsform den Gruppensieger ermitteln.
  - (3) Die ÖFB-Sportkommission kann Überstellungen von Vereinen der 2. Leistungsstufe aus folgenden Gründen vornehmen, sodass Vereine in einer Spielgruppe mitspielen können, die nicht ihrer regionalen Zuordnung entspricht:
    - a) Geographische Gründe, allerdings nur dann, wenn damit die Höchstzahl von 10 Vereinen in der aufnehmenden Gruppe nicht überschritten wird.
  - (4) Es finden 12 Spieltage in Turnierform statt. An einem Turnier nehmen jeweils 4 Vereine teil (Ausnahme: 6. Spieltag und 12. Spieltag).
  - (5) Am Ende der Meisterschaft wird für jede der beiden Gruppen eine Tabelle erstellt.
  - (6) Der genaue Rahmenspielkalender ist dem Anhang 1 zu diesen Bestimmungen zu entnehmen.

#### **§ 12 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 1. und der 2. Leistungsstufe**

- (1) Am Ende der Meisterschaft steigt der Letztplatzierte der 1. Leistungsstufe in die 2. Leistungsstufe ab.
- (2) Der Neunplatzierte der 1. Leistungsstufe sowie die beiden Gruppensieger der 2. Leistungsstufe spielen in einer Relegation um den Klassenerhalt bzw. Aufstieg.
- (3) Kann – aus welchen Gründen auch immer – kein Verein in die 1. Liga aufsteigen, steigt kein Verein aus der obersten Spielklasse ab.
- (4) Die Durchführung der Relegation erfolgt an einem Spieltag in Turnierform. Dabei spielen die Teilnehmer je einmal gegeneinander. Am Ende des Turniers wird eine Tabelle erstellt. Der Austragungsort der Relegation wird von der Direktion Sport festgelegt.
- (5) Der Erst- und der Zweitplatzierte der Relegation sind berechtigt, im darauffolgenden Spieljahr am Bewerb der höchsten Spielklasse teilzunehmen. Der Drittplatzierte der Relegation verbleibt in der 2. Leistungsstufe bzw. steigt in diese ab.

### **§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe**

- (1) Grundsätzlich steigen die Zehntplatzierten der beiden Gruppen der 2. ÖFB-Futsaliga am Ende der Meisterschaft in die 3. Leistungsstufe ab. Zur Ermittlung der Aufsteiger haben die Landesverbände in den Regionen Ost (BFV, NÖFV, StFV, WFV) und West (KFV, OÖFV, SFV, TFV, VFV) in Turnierform jeweils einen aufstiegsberechtigten Verein zu ermitteln. Die Administration und Durchführung dieses Turniers obliegt den jeweiligen Regionen.
- (2) Falls ein erstplatzierter Verein der 3. Leistungsstufe nicht aufsteigen möchte, hat er diesen Verzicht bis spätestens zwei Tage nach Meisterschaftsende der ÖFB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall nicht auf einen der nächstplatzierten Vereine über.
- (3) Die Anzahl der Absteiger aus der 2. ÖFB-Futsaliga richtet sich nach der Anzahl der Aufsteiger aus der 3. Leistungsstufe. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass in der 2. ÖFB-Futsaliga 20 Vereine an der Meisterschaft teilnehmen.
- (4) Sollte aus irgendeinem Grund eine Region keinen aufstiegsberechtigten Verein stellen können, verbleibt der Zehntplatzierte Verein der betreffenden Gruppe der 2. Leistungsstufe in der 2. ÖFB-Futsaliga.
- (5) Kann ein Meister einer Spielgruppe der Futsal 2. Liga nicht aufsteigen, da bereits eine Mannschaft desselben Vereins in der ÖFB-Futsaliga spielt, ist der Nächstplatzierte berechtigt aufzusteigen. Die Bestimmungen über 1b Mannschaften sind zu beachten.

### **§ 14 Beglaubigungen**

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Futsal-Strafusschuss eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

### **§ 15 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren**

- (1) Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Zur Abdeckung eines Anteils der Schiedsrichtergebühren überweist der Verein dem ÖFB zu Beginn des Spieljahres einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 400,-.

## **§ 16 Sonstiges**

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (4) Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2011 in Kraft.